

Lesefassung der Friedhofsgebührensatzung der Stadt Woldegk vom 01.11.2012 in der Fassung der ersten Änderung vom 08.01.2016

Auf der Grundlage der §§ 2 und 5 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern in der Fassung der Bekanntmachung vom 08. Juni 2004 (GVOBl.M-V S. 205), der §§ 1, 2,5 und 6 des Kommunalabgabengesetzes vom 12. April 2005 (GVOBl. M-V S. 146) und des § 27 der Friedhofssatzung der Stadt Woldegk wird nach Beschlussfassung vom 01.11.2012 durch die Stadtvertretung Woldegk folgende Satzung erlassen.

§ 1

Gegenstand und Höhe der Gebühren

Für die Benutzung der städtischen Friedhöfe sowie Feierhallen und für Leistungen der Stadt oder eines Beauftragten Dritten auf den Friedhöfen sowie für die damit zusammenhängenden Amtshandlungen werden Gebühren nach dieser Satzung und in Höhe der Anlage 1 aufgeführten Gebührentarife, der Bestandteil dieser Satzung ist, erhoben.

§ 2

Gebührensschuldner

- (1) Gebührensschuldner ist
 - derjenige, der den Antrag auf Benutzung der städtischen Friedhöfe, Friedhofseinrichtungen zum Zwecke der Bestattung oder Verleihung eines unmittelbaren oder mittelbaren Grabnutzungsrechtes oder auf Durchführung einer sonstigen Leistung stellt, oder
 - wer zur Tragung der Kosten gesetzlich verpflichtet ist, oder
 - wer nach der letztwilligen Verfügung des Verstorbenen die Kosten zu tragen hat.
- (2) Mehrere Gebührensschuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 3

Entstehung der Gebührenschuld und Fälligkeit

- (1) Die Gebührenpflicht entsteht mit Antragstellung und Bestätigung durch die Friedhofsverwaltung. In den Fällen, in denen kein Antrag vorliegt, Leistungen aber erbracht werden müssen, entsteht die Gebührenpflicht mit der Erbringung der Leistungen.
- (2) Die Gebührenschuld der Friedhofsunterhaltungsgebühr beginnt bzw. endet in dem Halbjahr, in dem das Nutzungsrecht an einer Grabstelle beginnt bzw. nach Ablauf der Nutzungszeit endet. In diesem Fall wird die Friedhofsunterhaltungsgebühr halbiert.
- (3) Die Höhe der zu zahlenden Gebühren wird durch Gebührenbescheid festgesetzt. Die Gebührenschuld wird innerhalb eines Monats nach Zugang des Gebührenbescheides fällig.
- (4) Die Friedhofsunterhaltungsgebühr ist am 15.05. des laufenden Jahres fällig, beginnt die Gebührenschuld im zweiten Halbjahr, ist sie am 15.12. des laufenden Jahres fällig.
- (5) Rückständige Gebühren können im Verwaltungsvollstreckungsverfahren beigetrieben werden.

§ 4

Zurücknahme von Anträgen

Bei Zurücknahme eines Antrages für die Benutzung der städtischen Friedhöfe und der Friedhofseinrichtungen können, falls mit den sächlichen Vorbereitungen des erteilten Auftrages bereits begonnen wurde, die Gebühren bis zur Hälfte erhoben werden.

§ 5
Zurücknahme des Nutzungsrechtes

Wird auf ein Grabnutzungsrecht vor Ablauf der Nutzungszeit verzichtet, besteht kein Anspruch auf Erstattung von Gebühren für die nicht ausgenutzte Zeit. Die Friedhofsunterhaltungsgebühr ist bis zum Ablauf des Nutzungsrechtes zu zahlen. Sie kann in einer Summe für die noch verbleibenden Jahre gezahlt werden.

§ 6
Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt am Tag nach Ihrer Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Gleichzeitig treten die Friedhofsgebührensatzung der Stadt Woldegk vom 30.05.2002 und die Erste bis Vierte Satzung zur Änderung der Friedhofsgebührensatzung der Stadt Woldegk außer Kraft.

ausgefertigt:

E.-J. Lode
Bürgermeister

Gebührentarif zur Friedhofsgebührensatzung

		Friedhof Woldegk	Friedhof Breden- felde	Friedhof Göhren	Friedhof Mildenitz	Friedhof Horns- hagen
		EUR	EUR	EUR	EUR	EUR
1.	Reihengrabstätten					
1.1.	Erwerb des Nutzungsrechtes für die Dauer von 25 Jahren je Grab für Verstorbene bis zum vollendeten 5.Lebensjahr	125,00	75,00	75,00	75,00	
1.2.	Erwerb des Nutzungsrechtes für die Dauer von 25 Jahren je Grab für Verstorbene über dem 5. Lebensjahr	350,00	150,00	150,00	150,00	
2.	Wahlgrabstätten					
2.1.	Erwerb des Nutzungsrechts für die Dauer von 25 Jahren je Grab	450,00	200,00	200,00	200,00	
2.2.	Verlängerung des Nutzungsrechts pro Jahr	18,00	8,00	8,00	8,00	8,00
3.	Urnenreihengrabstätte					
3.1.	Erwerb des Nutzungsrechts für die Dauer von 20 Jahren je Grab	200,00	75,00	75,00	75,00	
4.	Urnenwahlgrabstätte					
4.1.	Erwerb des Nutzungsrechts für 20 Jahre je Grab	230,00	110,00	110,00	110,00	
4.2.	Verlängerung des Nutzungsrechts pro Jahr und Grab	12,00	6,00	6,00	6,00	6,00
5.	Gemeinschaftsgrabstätten					
5.1.	Urnengemeinschaftsgrabstätten ein Bestattungsplatz einschl. 20 Jahre Pflege und Friedhofsunterhaltungsgebühren	500,00	400,00	400,00	250,00	
5.2.	Erdbestattungsgemeinschaftsgrabstätte Ein Bestattungsplatz einschließlich 25 Jahre Pflege und Friedhofsunterhaltungsgebühren	950,00			950,00	
6.	Rasenurengrabstätte mit Grabmal (Gebühr beinhaltet folgende Leistungen: Erwerb des Nutzungsrechts einschließlich Pflege und Friedhofsunterhaltungsgebühren für die Dauer von 20 Jahren)	750,00			750,00	
7.	Rasenreihengrabstätte (Sargbestattung) mit Grabmal (Die Gebühr beinhaltet folgende Leistungen: Erwerb des Nutzungsrechts einschließlich Pflege und Friedhofsunterhaltungsgebühren für die Dauer von 25 Jahren)	1.350,00			1.350,00	
8.	Zusätzliche Beisetzung einer Urne in einer Wahl- oder Urnenwahlgrabstätte gemäß §§ 11 und 14 Friedhofssatzung					
8.1	Erwerb des Nutzungsrechts für 20 Jahre bei einer Beisetzung in einer einstelligen oder mehrstelligen Wahlgrabstätte und einstelligen oder mehrstelligen Urnenwahlgrabstätte zusätzlich zu der Gebühr nach 8.1. für die Anpassung der Ruhezeit an die der zuletzt Beigesetzten gemäß § 13 Abs. 2 Friedhofssatzung	150,00	100,00	100,00	100,00	
8.2	- Wahlgrabstätten pro Jahr und Grab	18,00	8,00	8,00	8,00	
	- Urnenwahlgrabstätten pro Jahr und Grab	12,00	6,00	6,00	6,00	

9.	Zusätzliche Beisetzung einer Urne in einer Rasenerdgrabstätte oder Rasenurnengrabstätte					
9.1	Erwerb der Nutzungsrechte für 20 Jahre	150,00				100,00
9.2	Zusätzlich zu dieser Gebühr nach 9.1 für die Anpassung der Ruhezeit an die der zuletzt Beigesetzten gem. § 13 (2)					
	- bei Rasenerdgrabstelle pro Jahr	54,00				54,00
	- bei Rasenurnengrabstelle pro Jahr	37,50				37,50
10.	Gebühr für die Benutzung der Feierhalle					
10.1	je Bestattungsfall	150,00	80,00	80,00		80,00
10.2	Abschiednahme	50,00	30,00	30,00		
11.	Gebühr für die Erteilung der Genehmigung einer Umbettung					
11.1.	eines Sarges	750,00	750,00	750,00	750,00	750,00
11.2.	einer Urne	150,00	150,00	150,00	150,00	150,00
12.	Friedhofsunterhaltungsgebühr Einzelgrab je Jahr	10,00	8,00	8,00	8,00	8,00
13.	Wassergeld für die Zeit der Verleihung des Nutzungsrechtes					
13.1	für ein Erdgrab	45,00	45,00	45,00		45,00
13.2	für ein Urnengrab	22,00	22,00	22,00		22,00
13.3	bei genehmigter Verlängerung des Nutzungsrechtes werden Nachberechnungen vorgenommen					
	- für ein Erdgrab je Jahr	2,00	2,00	2,00		2,00
	- für ein Urnengrab je Jahr	1,50	1,50	1,50		1,50
14.	Gebühr für die Nutzung der Feierhalle auf dem Friedhof in Grauenhagen					
14.1	je Bestattungsfall	80,00				
14.2	je Abschiednahme	30,00				
15.	Gebühr für Entsorgung von Grabbestandteilen bei Einebnung					
15.1	je Grabstein	20,00	20,00	20,00	20,00	20,00
15.2	je Grabeinfassung	15,00	15,00	15,00	15,00	15,00
16.	Gebühr für Leistungen bei einer anonymen Urnenbestattung auf den Friedhöfen Woldegk und Mildnitz (Die Gebühr beinhaltet folgende Leistungen: Einweisung in die Grabstelle, Gruft öffnen und verfüllen, Grabstelle vor und nach der Bestattung harken, Rasenansaat)	105,00				105,00
17.	Gebühr für erschwerte Bedingungen beim Öffnen der Gruft					
17.1	Frostboden bis 10cm Tiefe	5,00				5,00
17.2	Frostboden bis 20cm Tiefe	10,00				10,00
17.3	Frostboden bis 30cm Tiefe	15,00				15,00
17.4	Frostboden über 30 cm Tiefe	20,00				20,00
18.	Gebühr für die Nutzung der Feierhalle auf dem Friedhof in Pasenow je Bestattungsfall					50,00